

fentlichkeit für eine zweifelhafte Sache in Anspruch genommen worden. Es ist Schaden für die Allgemeinheit entstanden, die für Personen aufkommen muss, die ohne die Einwirkung des Angeklagten längst das Land verlassen hätten. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen tat- und schuldangemessen und geeignet, den Angekl. in dem nötigen Maße dahin zu beeinflussen, von Wiederholungen Abstand zu nehmen. Sie reicht auch aus, um gegenüber der rechtstreuen Allgemeinheit die Ernsthaftigkeit der Strafdrohung darzustellen.

Anmerkung:

Die Entscheidung verdient in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Angesprochen ist der sensible Bereich von Asylpolitik und Asylrecht. Dabei geht es auch um das Gesamtsystem sozialer Kontrolle

und das Verhältnis von Strafrechtsnormen zu sozialen Normen allgemein. Ein Steuerungsinstrument sozialer Kontrolle ist neben Religion, Politik, Moral und Ethik auch das Recht. Den unterschiedlichen Arten sozialer Kontrolle entsprechen dann auch unterschiedliche Träger wie z.B. die Kirche einerseits und die Justiz andererseits. Diese Träger sozialer Kontrolle können durchaus unterschiedliche Orientierungen verfolgen, wie die Diskussion um das Kirchenasyl zeigt. Die im Ausgangsfall angesprochene Alternative zwischen Freispruch und Verurteilung konnte in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nur im Sinne der Strafbarkeit des Angeklagten entschieden werden. Auf der Rechtsfolgenebene wäre dann aber die eleganteste Lösung die Anwendung von § 59 StGB gewesen, wie auch von der Erstinstanz entschieden. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt beendet ein Verfahren mit einem Schulterspruch und einer Verwarnung, aber ohne die Verhängung einer Strafe. Dem Täter bleibt also die Bestrafung er-

spart. Anders als bei der (im Ausgangsfall rechtskräftig verhängten) Geldstrafe unterbleibt die soziale Stigmatisierung als »vorbestraft« und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister. Die Begründung, warum es nicht bei einem bloßen Schulterspruch bleiben konnte, ist wenig überzeugend. Sie wird getragen von der Skepsis gegenüber engagierten Organisationen wie Amnesty International oder Caritas. Sie speist sich auch aus einem zumindest problematischen Umgang mit dem Begriff der Kriminalisierung und ist mit der nicht näher belegten Missbrauchsquote von 90% auch nicht ganz vorurteilsfrei. Um die Ernsthaftigkeit der Strafdrohung darzustellen, bedurfte es gegenüber »der rechtstreuen Allgemeinheit« nicht der Verurteilung zu der Geldstrafe. Der Schulterspruch hätte genügt.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

Call for papers:

**Sicherheit und soziale Kontrolle in Städten
Gemeinsame Tagung der DGS Sektionen
»Soziale Probleme und Soziale Kontrolle
und »Stadt- und Regionalsoziologie«
Termin: 24. und 25. Oktober 2003
Ort: Oldenburg**

Die gemeinsame Tagung soll dazu dienen, die unterschiedlichen Fragestellungen der Soziologie Sozialer Probleme und Sozialer Kontrolle und der Stadt- und Regionalsoziologie stärker zusammen zu betrachten. Was kann die eine Sektion von der jeweils anderen lernen? Zur Beantwortung dieser Frage soll die Tagung in drei Blöcke unterteilt werden. In die Tagung eingeführen werden zwei Vorträge: zum einen zur Relevanz des Themas aus der Perspektive der Stadtsoziologie und zum anderen aus der Perspektive der Soziologie Sozialer Probleme und Sozialer Kontrolle. Der Einführung sollen sich zwei empirisch und theoretisch ausgerichtete Themenblöcke anschließen:

Vergesellschaftete soziale Kontrolle: Wie und in welchen Räumen äußern sich neue markt- oder staatsförmig organisierte Formen sozialer Kontrolle? Was bedeutet die Technisierung sozialer Kontrolle für die Anonymität in den Stadtzentren? Wie verändern sich Herrschaftsstrukturen in den Städten durch die Kommodifizierung von Sicherheit? Welche Auswirkung hat Überwachung auf urbane Öffentlichkeit? Vergemeinschaftete soziale Kontrolle: Welche Entwicklungen zeigen sich hinsichtlich Kommunaler Kriminalprävention oder Neighborhood-Watch-Ansätze? Welche Bedeutungen haben diese Formen sozialer Kontrolle für Nachbarschaften? Sind neue lokale Organisationsformen sozialer Kontrolle eine neue Form der Vergemeinschaftung? Was bedeutet die Ausweitung formeller sozialer Kontrolle für informelle Formen sozialer Kontrolle? Ist die Befreiung von Eigenverantwortung eine Ausprägung neoliberaler Gouvernementalität?

Gebeten wird um Vortragsangebote zu den letzten beiden Themenblöcken in Form eines einseitigen

Exposés. Bitte senden Sie die Angebote bis zum 30.06.2003 an:

Dr. Norbert Gestring, E-M:
norbert.gestring@uni-oldenburg.de, und
HD Dr. Axel Groenemeyer,
E-M: axel.groenemeyer@uni-bielefeld.de

Fachtagung:

Sozialkompetenz versus Sicherheit

Anspruch und Wirklichkeit der Strafvollzugspolitik am Beispiel der verschiedenen Ausbildungskonzepte und Arbeitsbedingungen für das Strafvollzugspersonal im europäischen Vergleich

Termin: 18. bis 20. Juli 2003

Ort: SAZ, Fribourg (Schweiz)

ReferentInnen:

Herrn Dr. jur. Benjamin Brägger, SAZ, Fribourg, (Schweiz)

Herrn Dr. Gérard de Coninck, criminologue, Université de Liège (Belgien)

Herrn Dr. Jaroslav Hala, Psychologe, Universität von Budweis, (Tschechien)

Frau Gabriele Kux (angefragt), Kriminalpädagogin, JVA Lichtenberg, Berlin, (Deutschland)

Herrn Philippe Pottier, anthropologue, Ecole Nationale d'Administration Pénitentiaire, Agen (Frankreich)

Sprachen:

Deutsch und Französisch

Veranstalter:

Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik in Kooperation mit Schweizerisches Ausbildungszentrum Für das Strafvollzugspersonal, Freiburg (SAZ)

Informationen:

Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V.

Anne-Marie Klopp

Humboldtstrasse 19A, D-40237 Düsseldorf

Telefon 0211 67 99 330

E-M: kloppfk@aol.com

2. Bielefelder Verfahrenstage:

Verfolgen – Vermitteln – Verklagen?

Welche Verfahrensregeln verdienen den Vorzug für die Aufarbeitung von Beziehungsgewalt?

Termin: 25. und 26. Juni 2003

Ort: Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Universität Bielefeld

Die Reaktionen auf Beziehungsgewalt ändern sich; die verfahrensrechtlichen Instrumente bei ihrer Aufarbeitung befinden sich im Umbruch. Die neuen Verfahrensmodelle zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt haben zu einem qualitativen und quantitativen Bedeutungsverlust des Strafverfahrens geführt: Bei einem seiner zentralen Anknüpfungsgegenstände (Gewalt) steht es mittlerweile in Konkurrenz zu mediatischen sowie zivil- bzw. familiengerichtlichen Verfahren; ein Abbau von Verfahrensgarantien ist zu befürchten. Diese aktuellen Entwicklungen bedürfen einer fächerübergreifenden Diskussion: Welche Verfahren verdienen den Vorzug bei der Aufarbeitung von Beziehungsgewalt? Wo liegen die Anwendungsprobleme in der Praxis? Welche Forderungen sind an die Gesetzgebung zu stellen?

Veranstalter:

Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld, Präsident des Landgerichts Bielefeld

Kontaktadresse:

Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld (Prof. Dr. Stephan Barton), Postfach 10 01 31, 33501 Bielefeld

Weitere Informationen und Anmeldung:

Institut für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik der Universität Bielefeld

Ass., Dipl.-Soz. Barbara Blum

Tel.: 0521/106-3192

E-M: barbara.blum@uni-bielefeld.de

Aktuelle Informationen im Internet:

www.verfahrenstage.de